

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 3 (1884)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Autor: Schneider / Huber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

1. Sulzer, Dr. A., Der Eigenthumserwerb durch Specification. Zürich, 1884. 180 S.

Die vorliegende Dissertation behandelt die schon viel besprochenen Fragen der Specification von ganz neuen Gesichtspunkten aus. Auf der einen Seite sind es nationalökonomische Motive, welche der Verfasser dabei verwendet und als auch für das römische Recht massgebend erklärt; auf der andern ist es die Analogie mit dem Eigenthumserwerb durch Fruchtgewinnung Seitens des bonae fidei possessor. Der Verfasser anerkennt mit der herrschenden Ansicht ein Eigenthum dieses Besitzers an den separirten Früchten, nicht wie Windscheid blosses Consumtionsbefugniss; wie aber die bona fides des Besitzers nothwendig ist, so verlangt er sie auch für die Specification. Es bleibt freilich die Frage offen, ob diese Analogie zutrifft; die besten Gründe gegen jenes Requisit der Specification (welches u. A. auch in einer wie es scheint vergessenen und doch trefflichen lateinischen Dissertation von Advokat Dr. Honegger in Zürich begründet worden ist) scheint mir Wächter in seinen Pandekten in's Feld geführt zu haben. In einer höchst interessanten Vergleichung der Specification mit dem Eigenthumserwerb durch Verbindung beweglicher mit beweglichen Sachen führt der Verfasser aus, wie es gekommen, dass für das Gemälde die erstere, für das Schriftstück (das durch Copie vollkommen gleichwerthig und ohne neue nennenswerthe Geistesarbeit übertragen werden kann) die letztere Art des Eigenthumserwerbs als massgebend angenommen wurde.

Es muss hier genügen, mit wenigen Worten auf die hübsche Studie unsers jungen Landsmannes aufmerksam gemacht zu haben; eingehendere Besprechungen in gemeinrechtlichen Blättern werden wohl nicht ausbleiben.

Februar 1884.

Schneider.

2. v. Planta, A. Beitrag zur Kenntniss der deutsch-schweizerischen Hypothekarrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechtsinstitutes der sog. Hypothek an eigener Sache. Zürich 1883. 256 S.

Diese Inauguraldissertation der Zürcher jur. Facultät, die nun auch im Buchhandel erschienen ist, behandelt mit bedeutendem, zum guten Theil noch nie wissenschaftlich verarbeitetem Material und mit ausserordentlicher Arbeitskraft die Grundzüge der deutschschweizerischen Hypothekarrechte nach den prinzipiellen Fragen, ob dieselben das Prinzip der Publicität anerkannt und streng durchgeführt haben, ob die Hypothek zu ihrer Entstehung eines Forderungsrechtes bedürfe, ob der Wechsel in den ursprünglichen Subjekten der Hypothek irgend welchen Einfluss auf das Verhältniss zwischen Pfandrecht und Forderung ausübe, ferner in wie fern bei der Realisirung der Hypothek das Vorhandensein eines persönlichen Schuld-

verhältnisses und damit die accessorische Stellung des Pfandrechts zu Tage trete und der Uebergang eines bestehenden Pfandrechts auf eine neue Forderung statthaft sei. Das Ziel der ganzen Erörterung ist die Behandlung der letztgestellten Frage, ob eine Hypothek an eigener Sache, sei es Erwerb einer solchen, oder geradezu deren Errichtung zulässig sei oder nicht. Diesbezüglich werden die einzelnen kantonalen Rechte zunächst im Ganzen systematisch verarbeitet, sodann aber behandelt der Verfasser noch die Kantone Glarus, Zug, Uri, Schwyz, Luzern und beide Appenzell jeden für sich und in's Einzelne, indem in diesen Kantonen die Hypothek einen mehr oder weniger selbständigen Charakter an sich trage. In einer Schlussbetrachtung stellt der Verfasser alsdann noch die Hypothek an eigener Sache und das Institut des offen gehaltenen Pfandlocus einander gegenüber und bezeichnet letzteres als das wünschbare Ziel der schweizerischen Rechtsentwicklung. Man kann mit diesem Resultate einverstanden sein und doch bedauern, dass der Verfasser im Ganzen in seiner verdienstlichen Arbeit offenbar dem Institut der modernisirten Gült oder Grundschuld nicht genügend gerecht geworden ist. Er identifiziert dasselbe zu sehr mit der auf gemeinrechtlicher Basis als Ausnahme zugelassenen sog. selbständigen Hypothek und legt der in der Grundschuld vorliegenden Verschmelzung von dinglichem und persönlichem Moment in ein einheitliches Verhältniss zu wenig Gewicht bei. So hätten schon die einleitenden Paragraphen, namentlich p. 28, 30, 32 u. a. bei grösserer Berücksichtigung der historischen Entwicklung in den Kantonen mit Gültrecht weit tieferen Einblick in das Wesen der Sache verschafft; ferner wäre vom Standpunkt der Grundschuld aus die Darstellung der Bedeutung des Schuldbriefes, Gültentitels oder Zedels offenbar eine weit deutlichere und einfachere geworden (vgl. p. 67, 69 u. s. w.); und endlich hätte auch bei den einzelnen kantonalen Rechten, namentlich Zug und Luzern, manches unter dem genannten Gesichtspunkte eine richtigere Würdigung und correkttere Darstellung erfahren. — Es ist dies nun aber auch so ziemlich die einzige wichtigere Ausstellung, die wir an der Dissertation zu machen haben. Anderes, was man bemerken könnte, betreffe meistens blosse Mängel der Darstellung, indem diese da und dort über das gewaltige und spröde Material nicht ganz Herr werden konnte. — Wir begrüssen in der Publikation eine der wenigen Doktordissertationen, welche für das Recht, speziell für die Kenntniss unsres schweizerischen Rechts, von wirklichem Werth sind, und mit uns wird jeder dem Verfasser seine ausdauernde Sammlerthätigkeit warm verdanken, wer überhaupt schon auf dem Gebiete vergleichenden schweizerischen Rechtes gearbeitet und die damit verbundenen Schwierigkeiten kennen gelernt hat. Sollte der Verfasser, was wir sehr begrüssen würden, mit dem gesammelten Material zu einer noch vollständigeren Darstellung des Hypothekarrechts schreiten, so möchten wir ausser dem bereits angeführten Punkt ihm auch noch eine Mitverarbeitung des Gültrechtes und der neuesten Hypothek einiger welscher Kantone, namentlich von Waadt empfehlen. Huber.

3. **Les Constitutions modernes.** Recueil des Constitutions actuellement en vigueur dans les divers Etats d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé, traduites sur les textes et accompagnées de notices historiques et de notes explicatives, par F. R. Dareste, ancien magistrat, avocat à la Cour d'Appel de Lyon, avec la collaboration de P. Dareste, avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de Cassation. 2 Vol. Paris. Challamel aîné éditeur 1883.

Diese Sammlung von Staatsverfassungen ist ein nützliches Unternehmen, indem sie eine Menge von Actenstücken, die man doch hie und da nachzuschlagen in Fall kommt und nicht sofort bei der Hand hat, ja bisweilen

sich schwer verschaffen kann, in Einem Bande vereinigt und so auch für vergleichende Untersuchungen eine bequeme Grundlage bietet. Dem Texte der Verfassung ist jeweilen eine kurze Geschichte der gesetzgeberischen Arbeiten, die dem Erlass der Verfassung vorangegangen sind, nebst Litteraturangaben vorangeschickt. Sowohl die Uebersetzungen als diese historischen Einleitungen und bibliographischen Notizen machen einen guten Eindruck und sind, soweit wir sie controlieren können, genau. Der erste Band enthält neben den Verfassungen von Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich u. A. auch diejenigen der Schweiz, allerdings nicht aller 25 Cantone. Es ist eine Auswahl von besonders charakteristischen Cantonsverfassungen getroffen, welche neben der Bundesverfassung in extenso abgedruckt sind. Dagegen sind allen Cantonen historische Bemerkungen gewidmet.

4. **Miller, A.** Die Lehre von der Geschäftsfirma nach dem schweiz. Obligationenrecht unter Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Bern, R. Jenni 1884. 52 S.

Die fleissige und auch die Gerichtspraxis der Nachbarstaaten eingehend berücksichtigende Dissertation erörtert eine Reihe von Fragen, die nun durch das Obligationenrecht auch für uns grössere Wichtigkeit erlangt haben, in willkommener Weise. Nicht ganz befriedigt sind wir von § 2 über Begriff und Wesen der Firma, wo uns etwelche Präcision zu mangeln scheint. „Dass die Firma der Name einer Person ist, und nicht der Name einer Sache, eines Geschäftes als solchen“, und „dass die Idee eines in der Firma repräsentirten besonderen Rechtssubjects verworfen werden muss“, ist unserer Ansicht nach richtig, aber wenn es weiter heisst: „Die Firma ist nicht als Sache (ungenau für: Bezeichnung einer Sache), sondern nur als Bezeichnung eines Rechtssubjectes aufzufassen, welches alle in einem Geschäftsverkehr sich entwickelnden Vermögensverhältnisse trägt“, und man damit auf zwei Seiten vorher den Satz vergleicht: „dem Kaufmann wohnt mehr oder weniger, je nach dem Mass der Ausdehnung seines Geschäfts, eine Persönlichkeit inne, welche häufig eine von dem Leben ihres physischen Trägers unabhängige Existenz hat“, so haben wir damit doch wieder die Personification eines in der Firma repräsentirten Rechtssubjects. Es ist nachdrücklich geltend zu machen, dass eine solche kaufmännische Persönlichkeit weder mehr noch weniger, weder häufig noch selten, getrennt von der physischen Existenz ihres Trägers existiert ausser allenfalls nach moderner Gesetzgebungskunst bei Handelsgesellschaften, dass aber die Firma gerade darauf von ganz keinem Einfluss ist und ebensowenig daraus ihr Wesen hernimmt, wie das übrigens der Verfasser selbst sonst ebenfalls festhält.

Berichtigung.

Auf S. 198 Z. 10 (des Textes) v. u. ist das Wort „materielles“ zu streichen. Ebenda Z. 3 und 4 v. u. sollte das Wort „materiellen“ gesperrt gedruckt sein zur Hervorhebung des Gegensatzes gegen das darauffolgende „processrechtlichen“.
